

2020

Gesetze der DDR



Verordnung über die Kosten für ärztliche
Behandlung und Beförderung bei
Alkoholmißbrauch

vom 22. September 1962

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung
und Beförderung bei Alkoholmißbrauch**

vom 22. September 1962

(GBl. II Nr. 76 S. 684)

§ 1

(1) Wer infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes erleidet und deshalb ärztliche Hilfe erhält, ist zur Bezahlung der Behandlungskosten nach den Bestimmungen des Ministers für Gesundheitswesen heranzuziehen. Personen, die infolge Alkoholmißbrauchs durch ein Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr befördert werden, haben die Beförderungskosten selbst zu tragen.

(2) Die ärztliche Hilfe und die Beförderung, zu deren Kosten Sozialversicherte oder ihre Familienangehörigen gemäß Abs. 1 herangezogen werden, gehören nicht zu den Leistungen der Sozialversicherung oder der freiwilligen Krankheitskostenversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister für Gesundheitswesen

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung
und Beförderung bei Alkoholmißbrauch**

vom 23. September 1962

(GBl. II Nr. 76 S. 684)

i. d. F. der Zweiten DB vom 23. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141)

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Werden Personen im Zustand der Trunkenheit mit einer erkennbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden oder ist bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen, so sind sie einer medizinischen Behandlungsstelle zuzuführen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können jeweils für ihr Kreisgebiet Einrichtungen des Gesundheitswesens bestimmen, denen Personen gemäß Abs. 1 vorwiegend zuzuführen sind.

(3) Personen, die im Zustande der Trunkenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, können durch die Organe der Volkspolizei in ihre Wohnung begleitet oder in Gewahrsam genommen werden.

§ 2

(1) Wer infolge Alkoholmißbrauchs einer medizinischen Behandlungsstelle zugeführt, in seine Wohnung begleitet oder in Gewahrsam der Volkspolizei genommen wird, hat die Kosten der Beförderung mit einem Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr zu der medizinischen Behandlungsstelle, seiner Wohnung oder der Stelle, an der er in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll, selbst zu tragen.

(2) Wer nach Alkoholmißbrauch ärztliche Hilfe deshalb erhält, weil sein Trunkenheitszustand, körperliche Verletzungen oder die Annahme körperlicher Verletzungen bei ihm hierzu Veranlassung gegeben haben, hat die Gebühren einer ersten ärztlichen Hilfeleistung selbst zu tragen. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen ist, daß die körperlichen Verletzungen keine Folge des Alkoholmißbrauchs sind.

§ 3

(1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|------|
| a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1 | |
| bis zu einer Wegstrecke von 20 km | 50 M |
| für jedes weitere angefangene km | 1 M |

- b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2
1. in medizinischen Behandlungsstellen
 - bei nur ambulanter Behandlung 25 M
 - bei stationärer Aufnahme 40 M
 2. außerhalb medizinischer Behandlungsstellen 20 M
 - zuzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen
 - für jedes angefangene km 1 M
- Bei Ärzten in eigener Praxis richten sich die Wegegebühren nach den Bestimmungen der Vergütungsordnung der ärztlichen Vertragsleistungen für die Sozialversicherung.
- c) für die Verunreinigung medizinischer stationärer und ambulanter Gesundheitseinrichtungen sowie von Kraftfahrzeugen als Reinigungsgebühr jeweils 10 M
- (2) Mit den im Abs. 1 genannten Kosten und Gebühren wird die erste ärztliche Hilfeleistung vor und während des Transportes mit abgegolten.
- (3) Mit den im Abs. 1 Buchst. b genannten Gebühren sind die ärztlichen Leistungen nur insoweit abgegolten, als sich aus anderen Vergütungs- oder Gebührenregelungen nach Art und Umfang der Leistungen keine höhere Vergütung ergibt.
- (4) gestrichen
- (5) gestrichen

§ 4

- (1) Kosten und Gebühren gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, die für die Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen erhoben werden, sind von diesen zu berechnen und zu vereinnahmen.
- (2) Dem Kosten- oder Gebührenpflichtigen ist eine schriftliche Zahlungsaufforderung auszuhändigen oder zu übersenden. Diese hat zu enthalten:
- a) Name und Anschrift des Kosten- oder Gebührenpflichtigen,
 - b) Art der kosten- oder gebührenpflichtigen Leistung und Höhe der Kosten oder Gebühren,
 - c) Tag und Ort sowie nähere Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde,
 - d) die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung, auf denen die Kosten- oder Gebührenpflicht beruht,
 - e) die Aufforderung, die Kosten oder die Gebühren innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen,
 - f) Rechtsmittelbelehrung gemäß Abs. 3
- (3) Gegen die Zahlungsaufforderung gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach deren Aushändigung oder Zugang das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung, die die Zahlungsaufforderung erlassen hat, schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.
- (4) Wird die Beschwerde für berechtigt gehalten, so ist die Zahlungsaufforderung abzuändern, andernfalls ist die Beschwerde an das dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdestelle kann jedoch die Einziehung vorläufig aussetzen.

(6) Kosten und Gebühren gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 können im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 5

(1) Gebühren gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b, die für die Tätigkeit nichtstaatlicher Einrichtungen oder von Ärzten in eigener Praxis gefordert werden können, werden von diesen auf eigene Rechnung vereinnahmt und eingezogen. Für die Geltendmachung der Gebührenforderungen ist der Rechtsweg zulässig.

(2) Erste ärztliche Hilfeleistungen gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b gehören in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu den dienstlichen Verrichtungen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

